

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	30.04.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Landeszuspruch für plusKITAs gemäß § 45 in Verbindung mit § 44 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine; es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 04.06.2014, TOP 6, Drucksachen-Nr. 7394/2009-2014
Jugendhilfeausschuss, 06.03.2019, TOP 10, Drucksachen-Nr. 8040/2014-2020
Jugendhilfeausschuss, 12.02.2020, TOP 6, Drucksachen-Nr. 10174/2014-2020
Jugendhilfeausschuss, 22.04.2020, TOP 9, Drucksachen-Nr. 10669/2014-2020
Jugendhilfeausschuss, 17.11.2021, TOP 15, Drucksachen-Nr. 2672/2020-2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Begründung dargestellten Auswahlkriterien für plusKITAs.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der in der Anlage (die Bestandteil dieser Vorlage ist) genannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA. Die Anerkennung für die beiden neuen Einrichtungen Kita Kinderhaus Wunderland (Brackwede) und Kita Schatztruhe (Hillegossen) steht unter dem Vorbehalt, dass diese Kitas nach Abschluss des Platzvergabeverfahrens die prognostizierten Voraussetzungen für eine plusKITA auch tatsächlich erfüllen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den nach Ziff. 2. anerkannten Kindertageseinrichtungen die in der Anlage genannten Förderbeträge zu gewähren.
4. Der Anerkennungszeitraum nach Ziff. 2. und der Förderzeitraum nach Ziff. 3. beginnen am 01.08.2025 (Beginn des Kita-Jahres 2025/2026) und enden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren am 31.07.2030 (Ende des Kita-Jahres 2029/2030). Die Anerkennung und die Förderung der plusKITAs enden vorzeitig automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder Wirksamwerdens einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Neuregelung des Landes bezüglich der plusKITAs.

Begründung:

1. Grundlagen für die Anerkennung und Förderung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) verabschiedet. Die damit verbundenen Änderungen sind zum 01.08.2020 (Beginn des Kita-Jahres 2020/2021) in Kraft getreten. Danach sehen §§ 44, 45 KiBiz die Anerkennung und finanzielle Förderung sog. plusKITAs und anderer Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf vor.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz entfällt die Möglichkeit der finanziellen Förderung von Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf zum Ende des laufenden Kindergartenjahres 2024/2025 am 31.07.2025. Ab 01.08.2025 können daher lediglich noch Zuschüsse für plusKITAs (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 KiBiz) gewährt werden.

Die Förderung dient der Weiterentwicklung der plusKITAs, um die Bildungschancen der Kinder zu erhöhen und Familien mit besonderem Bedarf zu unterstützen. Nach § 44 Abs. 2 KiBiz hat eine plusKITA in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 KiBiz (Kooperationen und Übergänge) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 KiBiz (Sprachliche Bildung) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Nach § 44 Abs. 3 KiBiz soll jede plusKITA im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft muss in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und –förderung verfügen. Der Träger hat sicherzustellen, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

Die Verteilung des Gesamtbetrags für das Kita-Jahr 2025/2026 auf die einzelnen Jugendämter orientiert sich zu 75 Prozent am Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem

SGB II und zu 25 Prozent an der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig kein Deutsch gesprochen wird (§ 45 Abs. 1 KiBiz). Für das Kita-Jahr 2025/2026 entfällt auf die Stadt Bielefeld danach eine Förderung von 2.903.590,30 €. Ebenso wie die Kindpauschalen wird auch dieser Betrag in den folgenden Jahren dynamisiert. Er steigt daher von Jahr zu Jahr leicht an.

Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel ist, dass das Jugendamt diese an plusKITAs weiterleitet. Das Jugendamt soll die Mittel in eigener Verantwortung verteilen. Die Mindestförderung für eine plusKITA beträgt im Kita-Jahr 2025/2026 37.955,43 €/Jahr. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Einrichtungen eine halbe Fachkraftstelle installieren können. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren festgelegt werden. Die grundsätzliche Bereitstellung der Mittel für mindestens fünf Jahre soll der Planungssicherheit dienen.

Die Verwendung der Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

2. Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen

Zu Ziff. 1. des Beschlussvorschlags – Auswahlkriterien plusKITA

Nach § 44 des KiBiz sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf sein. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, analog zu den Vorgaben für die Verteilung der Landesmittel auf die Kommunen folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- **beitragsbefreite Kinder zu 75%**, d.h. die absolute Anzahl der Kinder mit Familien, die aufgrund ihres Einkommens keinen Elternbeitrag leisten müssen; pro Einrichtung zu 70% und zu 30% der prozentuale Anteil dieser Kinder an allen Kindern der Einrichtung
- **Kinder in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird zu 25%**, d.h. die absolute Anzahl dieser Kinder zu 70% und zu 30% der prozentuale Anteil dieser Kinder an allen Kindern der Einrichtung

Den großen Einrichtungen wird aufgrund der höheren Anzahl an Kindern mit Unterstützungsbedarf rechnerisch der Vorzug gegeben, indem man im Gegensatz zur letzten Förderphase die absolute Zahl der Kinder einer Kita in Bezug auf die o.g. Kategorien mit 70% anstatt mit 50 % gewichtet. Dadurch entfällt für einige kleine Kitas die Förderung, für diese wurden Partner-plusKITAs in der Nähe beim selben Träger identifiziert. Nur durch diese neue Regelung zugunsten der Gewichtung der absoluten Kinderzahlen kann gewährleistet werden, dass möglichst viele Kinder von dem Angebot der plusKITAs profitieren.

Zu Ziff. 2. des Beschlussvorschlags – Anerkennung von Kitas

Die Verwaltung hat für alle Kitas in Bielefeld die vorstehend genannten Daten erhoben und ausgewertet. Unter Berücksichtigung der insgesamt verfügbaren Fördersumme hat sie 67 Kitas identifiziert, die als plusKITA anerkannt werden sollen und eine jährliche Förderung von (mindestens) 38.000,- € erhalten sollen.

Die einzelnen Kitas ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Zu Ziff. 3 des Beschlussvorschlags – Förderhöhe

Die Auswertung der Daten („Elternbeitragsbefreiung aufgrund des Einkommens“ und „Deutsch nicht als vorrangige Sprache“) hat gezeigt, dass es nicht sachgerecht ist, alle 67 plusKITAs mit einem gleichhohen Betrag zu fördern:

- Aufgrund der o.g. Berechnung erweisen sich vier Kitas als besonders förderungswürdig. Für diese sind jeweils zwei Pakete = 76.000 €/Jahr vorzusehen. Diese Kitas liegen alle in den INSEK-Gebieten.
- Weitere elf Kitas heben sich von den restlichen Einrichtungen mit Förderanspruch ebenfalls noch deutlich ab und sollen daher jeweils mit einem Paket à 56.690 €/Jahr gefördert werden. Diese Kitas liegen größtenteils in den INSEK-Gebieten.
- Für die weiteren 52 Kitas ist eine Fördersumme von jeweils 38.000 €/Jahr vorgesehen. Diese Kitas verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet.

Hierin enthalten sind auch zwei Kontingente für neue Kitas, die erst in 2025 an den Start gehen:

1. Kita Kinderhaus Wunderland in Brackwede an der Heuberger Straße

Die Einrichtung ist fünfgruppig mit ca. 90 Kindern geplant und dient auch als Ersatzstandort für „Die kleinen Strolche“. Für diese bestehende Kita mit 48 Kindern wurde eine Auswertung vorgenommen; auf deren Grundlage ist davon auszugehen, dass mit 42 zusätzlichen Kindern in der neuen Einrichtung die Belastungsfaktoren die nötige Höhe erreichen, um den Zuschlag als plusKITA zu bekommen.

2. Kita Schatztruhe in Hillegossen

Hier deuten die Auswertungen in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten fünfgruppigen Einrichtung daraufhin, dass sie ebenfalls die nötigen Belastungsfaktoren aufweisen wird.

Sollten wider Erwarten eine oder beide Einrichtungen nicht die Kriterien für eine plusKITA erfüllen, dann wird die nächste Einrichtung im Ranking den Zuschlag erhalten. In diesem Fall würde die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage in den JHA einbringen.

Die kita-scharfe Verteilung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Zu Ziff. 4. des Beschlussvorschlages – Anerkennungs- und Förderdauer

Von einer unbefristeten Anerkennung und Förderung, die nach der KiBiz-Revision möglich wäre, rät die Jugendhilfeplanung ab. Wie sich gezeigt hat, können sich die Strukturen in der Elternschaft innerhalb von fünf Jahren verändern, so dass die Anerkennungs- und Fördertatbestände für andere Kitas zutreffen. Außerdem kommen im Zuge des weiteren Kita-Ausbaus neue Kitas hinzu, die ebenfalls die Möglichkeit einer Anerkennung und Förderung als plusKITA erhalten müssen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die bisherige Anerkennungs- und Förderdauer von fünf Jahren bewährt und sie soll daher grundsätzlich auch für die Zukunft Anwendung finden. Das Land kündigt jedoch schon seit längerem eine Revision des KiBiz zum 01.08.2026 an. Ob und mit welchem Inhalt diese Revision erfolgen wird, ist unklar. Vorsorglich ist aber die Regelung aufzunehmen, dass Anerkennung und Förderung der plusKITAs vorzeitig automatisch zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens oder Wirksamwerdens einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Neuregelung des Landes bezüglich der plusKITAs enden.

Anlage

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.